

RS Vwgh 2004/6/24 2001/15/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2004

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §33 Abs3;
- BAO §108 Abs4;
- VwRallg;

Rechtssatz

Ein Schriftstück gilt dann der Post durch Einwurf in den Briefkasten am Tag des Einwurfs als übergeben, wenn am Briefkasten der Vermerk angebracht ist, dass er noch am selben Tag ausgehoben wird und der Einwurf vor dem Zeitpunkt dieser Aushebung erfolgt ist (Hinweis B 24. Juni 1993, 93/15/0031).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001150045.X01

Im RIS seit

04.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at